

## Beschlussvorlage der Verwaltung

| Gremium                              | Sitzung am | Beratung   |
|--------------------------------------|------------|------------|
| <b>Jugendhilfeausschuss</b>          | 06.06.2023 | öffentlich |
| <b>Finanz- und Personalausschuss</b> | 06.06.2023 | öffentlich |
| <b>Rat der Stadt Bielefeld</b>       | 15.06.2023 | öffentlich |

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## Leistungen für junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie für Bereitschafts- und Dauerpflegefamilien

### Betroffene Produktgruppe

- 11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention
- 11 06 02 Förderung von Familien

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Im Haushaltsjahr 2023 ergeben sich Mehraufwendungen in Höhe von 265.346 €. Eine Deckung im Budget des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – oder im Budget des Dezernates für Soziales und Integration ist nicht möglich. In Höhe des vorstehend genannten Betrags ergibt sich daher eine Haushaltsverschlechterung, die im Rahmen der Jahresrechnung 2023 darzustellen ist.

Ab dem Haushaltsjahr 2024 ergeben sich Mehraufwendungen in Höhe von 484.692 €/Jahr. Sie sind bei der Aufstellung des Haushaltsplanes zu berücksichtigen und führen zu einer Erhöhung des Fehlbetrags.

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt / der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt / der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. Der „Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 Absatz 3 SGB VIII“ in der Fassung nach Anlage 1 dieser Beschlussvorlage wird zugestimmt.
2. Der Anpassung und Erweiterung der Leistungen für Dauerpflegefamilien gem. § 33 SGB VIII, die vom Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld betreut werden, wird mit Wirkung ab 01.07.2023 in folgendem Umfang zugestimmt:
  - a) Zahlung eines 1,5- oder 2-fachen Erziehungsbeitrages bei erhöhter Bedarfslage eines jungen Menschen,
  - b) Möglichkeit der Gewährung von Entlastungsbeiträgen von bis zu 8 Stunden im Monat á 13,30 € und bis zu 4 Wochenendtagen im Jahr á 70 € sowie die Bezuschussung von Ferienfreizeiten für Pflegekinder á 13,60 € pro Tag bis zu 21 Tage/ Jahr,
  - c) Möglichkeit der Gewährung von elterngeldähnlichen Leistungen in der Anfangsphase eines Pflegeverhältnisses nach der Aufnahme eines jungen Kindes i.H.v. 800 € monatlich für maximal ein Jahr,
  - d) Aufstockung der materiellen Leistungen für Pflegepersonen im Leistungsbezug nach dem SGB II, wenn der in den materiellen Leistungen des Pflegegeldes vorgesehene

Betrag für die Unterkunftskosten die durch das SGB II für das Pflegekind zugerechneten Unterkunftskosten nicht deckt.

3. Der Anpassung und Erweiterung der Leistungen für Bereitschaftspflegefamilien gem. § 33 SGB VIII, die vom Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld eingesetzt werden, wird mit Wirkung ab 01.07.2023 in folgendem Umfang zugestimmt:
  - a) Zahlung eines 1,5-fachen Erziehungsbeitrags für die Betreuung von Kindern mit einem erhöhten Betreuungsbedarf,
  - b) Zahlung einer einmaligen Ausstattungspauschale in Höhe von 500 € je neuer Bereitschaftspflegefamilie,
  - c) Zahlung einer Substanzerhaltungspauschale in Höhe von 200 € je Bereitschaftspflegefamilie alle zwei Jahre,
  - d) Vergütung für die Rufbereitschaft von Bereitschaftspflegefamilien in Höhe von 20 € je Nacht,
  - e) Erhöhung der Leistung für materielle Aufwendungen von 22,06 € täglich auf 30,64 € täglich.
4. Die im Haushaltsjahr 2023 benötigten finanziellen Mittel in Höhe von 265.346 € werden dem Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – überplanmäßig bereitgestellt und erhöhen den Jahresfehlbetrag.
5. Im Vorgriff auf den Haushalt 2024 werden Mehraufwendungen in Höhe von jährlich 484.692 € für Leistungen für junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie für Bereitschafts- und Dauerpflegefamilien ohne entsprechende Deckung genehmigt.

**Begründung:**

#### **A. Zusammenfassende Begründung**

Die finanzielle Situation von jungen Menschen, die Leistungen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Dauerpflegefamilien oder Bereitschaftspflegefamilien erhalten, sowie die finanzielle Situation von Dauerpflegefamilien und Bereitschaftspflegefamilien selbst soll verbessert werden. Bereitschafts- und Dauerpflegefamilien als zentrale Säule der Kinder und Jugendhilfe sollen soweit finanziell abgesichert sein, dass ihr zivilgesellschaftliches Engagement nicht zu einem finanziellen Risiko wird und keine Bereitschaft mehr besteht, diese Aufgabe zu übernehmen. Hierzu werden drei Beschlussempfehlungen ausgesprochen, die wiederum verschiedene Einzelmaßnahmen umfassen. Nachfolgend werden die Beschlussempfehlungen und die jeweiligen Einzelmaßnahmen sowie die damit verbundenen Mehraufwendungen benannt. Eine ausführliche Begründung erfolgt unter B.

#### Beschlussempfehlung 1

Der „Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 Absatz 3 SGB VIII“ in der Fassung nach Anlage 1 dieser Beschlussvorlage wird zugestimmt.

Mehraufwand insgesamt rund 190.000 € jährlich; Zusammensetzung aus den folgenden Einzelmaßnahmen:

- Anhebung der Bekleidungspauschale für junge Menschen, die Leistungen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten; Mehraufwand rund 65.000 € jährlich,
- Neufassung Einmalleistung „Bekleidung für persönliche Anlässe“; Mehraufwand rund 14.000 € jährlich,
- pauschale Gewährung der Ferienbeihilfe für Dauerpflegefamilien; Mehraufwand rund 45.000 € jährlich,
- Anhebung der Weihnachtsbeihilfe; Mehraufwand rund 24.000 € jährlich,
- Anhebung Übernahme Eigenanteil Brille; Mehraufwand rund 2.000 € jährlich,
- neu: Gewährung einer Geburtstagsbeihilfe; Mehraufwand rund 38.000 € jährlich,
- neu: Kostenübernahme Personalausweis, Nationalpass; Mehraufwand rund 2.000 € jährlich.

## Beschlussempfehlung 2

Der Anpassung und Erweiterung der Leistungen für Dauerpflegefamilien gem. § 33 SGB VIII, die vom Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld betreut werden, wird mit Wirkung ab 01.07.2023 zugestimmt:

Mehraufwand insgesamt rund 134.400 € jährlich; Zusammensetzung aus den folgenden Einzelmaßnahmen:

- Zahlung eines 1,5- oder 2-fachen Erziehungsbeitrages; Mehraufwand rund 14.388 € jährlich,
- neu: Gewährung von Entlastungsbeiträgen und Bezuschussung von Ferienfreizeiten; Mehraufwand für beide Bausteine rund 62.412 € jährlich,
- neu: Gewährung von elterngeldähnlichen Leistungen in der Anfangsphase eines Pflegeverhältnisses; Mehraufwand rund 57.600 € jährlich,
- neu: Aufstockung der materiellen Leistungen für Pflegepersonen im Leistungsbezug nach dem SGB II; aktuell kein Mehraufwand.

## Beschlussempfehlung 3

Der Anpassung und Erweiterung der Leistungen für Bereitschaftspflegefamilien gem. § 33 SGB VIII, die vom Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld eingesetzt werden, wird mit Wirkung ab 01.07.2023 zugestimmt:

Mehraufwand insgesamt rund 160.292 € jährlich; Zusammensetzung aus den folgenden Einzelmaßnahmen:

- Zahlung eines 1,5-fachen Erziehungsbeitrags für die Betreuung von Kindern mit einem erhöhten Betreuungsbedarf, Mehraufwand rund 53.541 €,
- neu: einmalige Ausstattungspauschale in Höhe von 500 € je neuer Bereitschaftspflegefamilie, Mehraufwand rund 2.500 €,
- neu: Substanzerhaltungspauschale in Höhe von 200 € alle zwei Jahre je Bereitschaftspflegefamilie, Mehraufwand rund 3.000 €,
- neu: Vergütung für die Rufbereitschaft von Bereitschaftspflegefamilien in Höhe von 20 € je Nacht, Mehraufwand rund 7.300 €,
- Erhöhung der Leistung für materielle Aufwendungen von 22,06 € täglich auf 30,64 € täglich, Mehraufwand rund 93.951 €.

## **B. Ausführliche Begründung**

### **1. Begründung zu Beschlussempfehlung 1**

#### Beschlussempfehlung:

Der „Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 Absatz 3 SGB VIII“ in der Fassung nach Anlage 1 dieser Beschlussvorlage wird zugestimmt.

#### **a. Ausgangssituation**

Für junge Menschen, die in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in Bereitschaftspflegefamilien oder in Dauerpflegefamilien leben, ist der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Dies geschieht grundsätzlich durch monatliche Leistungen, die die regelmäßig wiederkehrenden Bedarfe wie Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Körperpflege etc. abdecken. Daneben können jedoch Bedarfe entstehen, die unregelmäßig und/oder durch ihre Einmaligkeit geprägt sind. Die Regelung über diese Einmalleistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe der Stadt Bielefeld stammt aus dem Jahr 2006. Mit der Neufassung der Richtlinie (Anlage 1 zur Beschlussvorlage) wird die bestehende Regelung an geänderte Umstände angepasst und Ansprüche auf Einmalleistungen um weitere Bedarfe erweitert.

## b. Die wesentlichen Änderungen und Neuregelungen

Neben umfangreichen redaktionellen Änderungen sind folgende Änderungen und Neuregelungen hervorzuheben

- **Bekleidungs pauschale**

Bislang wird jungen Menschen, die Leistungen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten, eine Bekleidungs pauschale in Höhe von 1,23 € täglich (bis 13 Jahre) bzw. 1,34 € täglich (ab 14 Jahre) gewährt. Dies entspricht einem monatlichen Betrag (bei 30 Tagen) von 36,90 € bzw. 40,20 €. Diese Festlegung erfolgte im Jahr 2000 durch die seinerzeit noch bestehende Landeskommission Jugendhilfe NRW.

Um möglichst gleiche Lebensverhältnisse für die jungen Menschen zu schaffen, ist eine landesweite Festlegung sinnvoll. Seit Auslaufen des NRW-Rahmenvertrages zum 31.12.2012 gibt es jedoch keine Landeskommission mehr, die für eine landeseinheitliche Festlegung sorgen könnte. Zwar laufen aktuell Rahmenvertragsverhandlungen, die voraussichtlich im Laufe des Jahres 2023 abgeschlossen sein sollen, jedoch kann hierauf im Sinne der jungen Menschen nicht gewartet werden.

Daher hat die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtsverbände Nordrhein-Westfalen (LAGÖF) am 10.11.2022 die Anpassung der Bekleidungs pauschale empfohlen. Zur LAGÖF gehören neben dem Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW auch die AWO, die Caritas, der Paritätische, das Deutsche Rote Kreuz, die Diakonie sowie die Jüdischen Gemeinden. Das LWL-Landesjugendamt hat in seinem Rundschreiben 4/2023 vom 14.02.2023 die Umsetzung der Empfehlung der LAGÖF befürwortet.

Die Empfehlung sieht vor, dass zukünftig Grundlage für die Berechnung der Bekleidungs pauschale das Regelbedarfsermittlungsgesetz (Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII) ist und die darin genannten Anteile am Regelbedarf für Bekleidung und Schuhe. Danach sind die drei nachfolgenden Altersstufen vorgesehen. Die geringere Pauschale für Kinder ab 6 Jahren wird mit größeren Wachstumsschüben im Alter bis 5 Jahren begründet. Die Regelbedarfe werden anhand der Veränderungsrate des Mischindex auf Grundlage der regelbedarfsrelevanten Preise und der Nettolöhne und Nettogehälter fortgeschrieben. Die Bekleidungs pauschale wird zukünftig entsprechend automatisch angepasst.

Mit der Neufassung der „Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen nach § 39 Absatz 3 SGB VIII“ wird die Bekleidungs beihilfe entsprechend den Empfehlungen der LAGÖF rückwirkend zum 01.01.2023 aufgrund des aktuellen Regelbedarfsermittlungsgesetzes wie folgt angehoben:

| <b>Alter des jungen Menschen</b> | <b>monatliche Höhe</b> | <b>Veränderung</b> |
|----------------------------------|------------------------|--------------------|
| 0 bis 5 Jahre                    | 50,87 €                | + 13,46 €          |
| 6 bis 13 Jahre                   | 42,19 €                | + 4,78 €           |
| ab 14 Jahre                      | 50,20 €                | + 9,44 €           |

Die Anhebung der Bekleidungs pauschale bedeutet einen Mehraufwand ab 2023 in Höhe von rund 65.000 € jährlich.

- Bekleidung für persönliche Anlässe

Die bisherigen Einzelpositionen wurden unter dem Oberbegriff „persönliche Anlässe“ zusammengefasst und klarer formuliert. Waren bislang Einmalleistungen insbesondere für Taufe, Konfirmation und Trauerfeier möglich, kann ab 01.07.2023 eine Einmalleistung für persönliche Anlässe gewährt werden, die durch religiös oder kulturell anerkannte gelebte Praxis herausragend und durch die Einmaligkeit der Lebensentscheidung geprägt sind. Hierzu zählen u.a. Taufe, Beschneidungsfest, Kommunion, Konfirmation, Firmung, Bar-Mizwa, Jugendweihe, standesamtliche Heirat, Schulabschlussfeiern bei Verlassen einer weiterführenden Schule sowie Trauerfeiern. Insbesondere Schulabschlussfeiern haben gegenüber der Beihilfe-Fassung aus 2006 an Bedeutung gewonnen, so dass auch für dieses Ereignis ein Zuschuss gewährt werden sollte.

Die Höhe der Pauschale bleibt mit 150 € unverändert. Die Verwaltung rechnet jedoch aufgrund der erweiterten Anspruchstatbestände mit einer höheren Inanspruchnahme und daher mit einem Mehraufwand von rund 14.000 € jährlich.

- Ferienbeihilfe

Die Ferienbeihilfe wurde bislang nur auf Antrag gewährt und Fahrtkosten oder Kosten einer auswärtigen Unterbringung mussten nachgewiesen werden. Zukünftig soll für junge Menschen, die bei Dauerpflegefamilien leben, jeweils zum 01.07. eines Jahres eine pauschale Ferienbeihilfe in Höhe von 260 € gewährt werden. Dem jungen Menschen soll so gemeinsam mit der Pflegefamilie eine angemessene Feriengestaltung - auch wenn sie nicht verreisen - ermöglicht werden. Die pauschale Auszahlung soll erstmals zum 01.07.2024 erfolgen.

Die Mehraufwendungen ab 2024 betragen hierfür rund 45.000 € jährlich.

- Weihnachtsbeihilfe

Zurzeit beträgt die Weihnachtsbeihilfe 35 €. Die Weihnachtsbeihilfe soll jungen Menschen, die außerhalb ihres Elternhauses leben, ermöglichen, selbst kleinere Geschenke zu machen. Die aktuelle Höhe ist aufgrund der Preisentwicklung seit 2006 nicht mehr angemessen und wird auf 60 € angehoben.

Hierdurch ergeben sich Mehraufwendungen von rund 24.000 € jährlich.

- Gesundheit, Krankenhilfe

Unter dieser Rubrik ist in der Richtlinie u.a. die Übernahme des Eigenanteils für die Anschaffung einer Brille geregelt. Derzeit können für eine Neuanschaffung 80 € des Eigenanteils nur für das Brillengestell übernommen werden. Dieser Betrag wird ab 01.07.2023 auf 100 € erhöht und auf Brillengläser und -reparaturen erweitert. Abgesehen von der Preisentwicklung seit der letzten Fassung der Beihilfen aus 2006 sollen hiervon insbesondere junge Volljährige profitieren, die die Kosten für Brillen aus eigenen Mitteln finanzieren müssen. Zudem ist die Entspiegelung bei Brillen heute Standard, auch wenn sie nicht von den Kassen finanziert werden und daher regelmäßig auch Eigenanteile an den Gläsern von den Betroffenen zu leisten sind.

Es wird mit Mehraufwendungen von rund 3.000 € jährlich gerechnet.

- Geburtstagsbeihilfe

Neu eingeführt wird eine Geburtstagsbeihilfe. Junge Menschen, die Leistungen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in einer Dauerpflegefamilie oder in einer Bereitschaftspflegefamilie erhalten, wird eine Geburtstagsbeihilfe in Höhe von 40 € gewährt.

Die Auszahlung erfolgt im Monat des Geburtstages. Die Geburtstagsbeihilfe soll den älteren Kindern und Jugendlichen ermöglichen, mit ihren Freunden den Geburtstag im kleinen Rahmen zu feiern. Für jüngere Kinder wird den Einrichtungen und Pflegefamilien durch die Geburtstagsbeihilfe ermöglicht, kleinere Feiern zu organisieren und Geschenke zu beschaffen.

Durch die Gewährung einer Geburtstagsbeihilfe entstehen Mehraufwendungen in Höhe von rund 38.000 € jährlich.

- Personalausweis, Nationalpass

Ebenfalls neu eingefügt ist die Kostenübernahme für die erstmalige Ausstellung eines Personalausweises oder – bei ausländischer Staatsangehörigkeit – eines Nationalpasses für junge Menschen ab 14 Jahre. Die Ausstellung eines Personalausweises für junge Menschen ab 14 Jahren ist ein weiterer Schritt zur Bildung einer eigenen Persönlichkeit. Für junge Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit dient der Nationalpass darüber hinaus auch der Sicherung des Aufenthalts im Bundesgebiet.

Durch diese Einfügung wird mit Mehraufwendungen in Höhe von rund 2.000 € jährlich gerechnet.

## 2. Begründung zu Beschlussempfehlung 2

### Beschlussempfehlung:

Der Anpassung und Erweiterung der Leistungen für Dauerpflegefamilien gem. § 33 SGB VIII, die vom Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld betreut werden, wird mit Wirkung ab 01.07.2023 in folgendem Umfang zugestimmt:

- a) Zahlung eines 1,5- oder 2-fachen Erziehungsbeitrages bei erhöhter Bedarfslage eines jungen Menschen,
- b) Möglichkeit der Gewährung von Entlastungsbeiträgen von bis zu 8 Stunden im Monat á 13,30 € und bis zu 4 Wochenendtagen im Jahr á 70 € sowie die Bezuschussung von Ferienfreizeiten für Pflegekinder á 13,60 € pro Tag bis zu 21 Tage/ Jahr,
- c) Möglichkeit der Gewährung von elterngeldähnlichen Leistungen in der Anfangsphase eines Pflegeverhältnisses nach der Aufnahme eines jungen Kindes i.H.v. 800 € monatlich für maximal ein Jahr,
- d) Aufstockung der materiellen Leistungen für Pflegepersonen im Leistungsbezug nach dem SGB II, wenn der in den materiellen Leistungen des Pflegegeldes vorgesehene Betrag für die Unterkunftskosten die durch das SGB II für das Pflegekind zugerechneten Unterkunftskosten nicht deckt.

### **a. Ausgangssituation**

Die finanziellen Leistungen für Pflegefamilien mit einem erhöhten Erziehungsaufwand, die durch das Jugendamt Bielefeld betreut werden, sind seit 2006 nicht erhöht worden.

Die Lebenslagen und Probleme junger Menschen und ihrer Familien haben sich in den letzten Jahren grundsätzlich verschärft. Die Studie des Deutschen Jugendhilfeeinstituts (DJI) „Neue Herausforderungen für Familien“ beschreibt die Veränderungen des Familienalltags und seiner Rahmenbedingungen und die damit verbundenen Herausforderungen. Auf der Internetseite des DJI heißt es hierzu: „Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte haben sich nicht nur die objektiven Lebens- und Arbeitsbedingungen in und für Familien geändert, sondern auch die subjektiven Ansprüche von Familienmitgliedern an ihr eigenes sowie an ihr gemeinsames Leben. Damit ergeben sich neue, immer komplexer werdende Herausforderungen für familiäre Akteure, ein gemeinsames Miteinander herzustellen und konsistent zu erhalten.“

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist die Entwicklung so, dass Betreuungsangebote für die

untergebrachten Kinder und Jugendlichen intensiver und differenzierter gestaltet werden müssen und die Unterbringungskosten gestiegen sind. Pflegeeltern müssen auch in schwierigen Betreuungssituationen gute Entwicklungsbedingungen für die ihnen anvertrauten Kinder schaffen, ohne einen professionellen Hintergrund zu haben. Sie helfen, ein gesellschaftliches Problem zu lösen, indem sie den Kindern, die aus unterschiedlichen Gründen von ihren leiblichen Eltern nicht ausreichend betreut werden können, eine gute Entwicklung in einer Familie und gute Zukunftschancen ermöglichen. Die Pflegekinderhilfe ist eine wesentliche Säule der Kinder- und Jugendhilfe. Pflegeeltern begleiten ihre Pflegekinder oft über Jahrzehnte, auch wenn das formale Pflegeverhältnis im Erwachsenenalter nicht mehr besteht. Die Zunahme komplexer Förderbedarfe von Pflegekindern, die Zusammenarbeit mit Vormündern sowie mit Herkunftseltern, denen teilweise die Akzeptanz für die Unterbringung ihres Kindes fehlt, stellt Pflegeeltern unter Umständen vor hohe Anforderungen und bringt sie an die Grenze ihrer Belastungsfähigkeit. Ihr Einsatz geht oft mit weniger Erwerbsarbeit einher, wodurch ihre finanzielle Situation sich verschlechtert. Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) spricht in einer fachlichen Positionierung aus März 2023 von „systemimmanenten Armutsrisiken von Pflegefamilien“. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es zunehmend schwieriger wird, Menschen zu gewinnen, die Pflegefamilie werden wollen.

Ebenso wie in den stationären Hilfen zur Erziehung ist es auch im Rahmen der Vollzeitpflege notwendig, dem gestiegenen Unterstützungsbedarf gerecht zu werden und individuelle Lösungen für die Bedarfe der Pflegekinder und Pflegefamilien zu finden. Das bedeutet auch, in bestimmten Fallkonstellationen und Belastungssituationen zusätzliche wirtschaftliche Leistungen für Pflegefamilien bereitzustellen. Diese sollten zum einen zusätzliche Kosten, z.B. für Fahrten zu Ärzten, Therapeuten decken und zum anderen das Engagement von Pflegeeltern fördern und ihre Leistungen anerkennen. Darüber hinaus verpflichtet das am 10.06.2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) die Jugendämter, Schutzkonzepte in Pflegeverhältnissen zu entwickeln, zu denen als wesentlicher Baustein die Bereitstellung von Entlastungsleistungen für Pflegefamilien gehören kann.

In der Vollzeitpflege legen die Landesbehörden gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII jährlich Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt eines Pflegekindes nach Alter gestaffelt sowie die Kosten der Erziehung (Erziehungsbeitrag) fest, die verbindlich durch die Kommunen umgesetzt werden müssen. § 39 SGB VIII unterscheidet grundsätzlich zwischen laufenden und einmaligen Leistungen. Darüber hinaus ist gem. § 39 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGB VIII im Einzelfall eine Anpassung der Leistungen erforderlich, wenn der Pauschalbetrag nach den Besonderheiten des Einzelfalls für das Pflegekind nicht ausreicht (erhöhter Erziehungsbeitrag) oder auch zu hoch ist.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV) legt jährlich eine Empfehlung zur Fortschreibung dieser monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege vor. Er weist in seinen Empfehlungen (zuletzt: DV 9/22) ausdrücklich auf die Möglichkeiten hin, dass in bestimmten Fallkonstellationen die Zahlung eines erhöhten Erziehungsbeitrages in Betracht kommen kann.

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche gibt es gem. § 33 Satz 2 SGB VIII im Bereich des Landesjugendamtes Westfalen Lippe die Möglichkeit der Unterbringung in einer Westfälischen Pflegefamilie oder in einer heilpädagogischen Pflegefamilie. Bei diesen Pflegeformen erfolgt die Beratung und Begleitung der Pflegefamilien nicht über das Jugendamt Bielefeld selbst, sondern über einen Träger. Die Finanzierung beinhaltet einen erhöhten Erziehungsbeitrag für die Pflegefamilien und eine Vergütung der Trägerleistungen und wird jährlich seitens des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angepasst.

#### **b. Bausteine zusätzlicher Finanzierung von Leistungen für Pflegefamilien**

- Erhöhter Erziehungsbeitrag

Um den unterschiedlichen Bedarfslagen von Pflegekindern angemessen zu begegnen,

entwickeln die Kommunen Richtlinien, die auch die Möglichkeit bieten, den monatlichen Erziehungsbeitrag bedarfsentsprechend zu erhöhen. Hierbei erfolgt eine Einstufung des Pflegeverhältnisses nach Schwierigkeits- und Anforderungslagen, die sich an konkret benannten Kriterien orientieren.

Die Pflegefamilien, die durch das Jugendamt Bielefeld betreut werden, erhalten in der Regel den von den Landesbehörden festgelegten Beitrag für die Erziehungsleistungen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Erziehungsbeitrag zu erhöhen, wenn der Erziehungsaufwand für die Pflegeeltern für besonders bedürftige Kinder über das normale Maß hinausgeht. Es ist eine 3-stufige Erhöhung bis zu 150 € monatlich möglich. Hierzu wurden im Jahr 2006 Kriterien wie behandlungsbedürftige Störungen/Erkrankungen oder die Intensität der Begleitung im Alltag festgelegt.

Kommunen wie z.B. die Stadt Arnsberg, der Kreis Warendorf oder die Stadt Köln orientieren sich bei der Erhöhung des Erziehungsbeitrages an den von der Landesbehörde festgelegten Kosten der Erziehung (derzeit 86,- € monatlich). Eine Erhöhung mit dem 1,5-fachen, 2-fachen, 3-fachen bis zum 4-fachen Satz sind dort Praxis. I.d.R. beinhaltet der erhöhte Beitrag besondere Bedarfe wie z.B. zusätzlichen Erziehungsaufwand, zusätzlichen materiellen Aufwand wie u.a. Fahrtkosten, assistierende Unterstützungen der Pflegeeltern oder außerordentliche Freizeitaktivitäten. Die Sätze werden jährlich entsprechend der Erlasslage der Landesbehörde angepasst.

Für die vom Jugendamt Bielefeld betreuten Pflegeverhältnisse wird vorgeschlagen – wie auch in anderen Kommunen praktiziert –, den erhöhten Erziehungsbeitrag an die monatlichen Pauschalbeträge für die Kosten der Erziehung zu koppeln. Eine solche Regelung hat den Vorteil, dass regelmäßige Anpassungen bei Erhöhung durch die Landesbehörde erfolgen.

Zeigt sich dementsprechend im Verlauf der Entwicklung eines Pflegekindes, das zu Beginn der Unterbringung nicht als besonders entwicklungsbeeinträchtigt eingestuft wurde und entsprechend nicht in einer der oben genannten Sonderformen gem. § 33 Satz 2 SGB VIII untergebracht wurde, ein besonderer Erziehungs- und Betreuungsbedarf, sollte künftig die Möglichkeit bestehen, die Pflegefamilie über eine Erhöhung des Erziehungsbeitrages zu unterstützen. Es wird eine Einstufung der Bedarfslage in zwei Kategorien mit folgenden Voraussetzungen vorgeschlagen:

- **1,5-facher Erziehungsbeitrag** (derzeit: 318 € Erziehungsbeitrag/Monat + 159 € Erhöhung/Monat = 477 €/Monat): Die körperliche, psychische und soziale Entwicklung ist verzögert. Das Kind zeigt Symptome (z.B. Konzentrationsschwäche bei ADHS, körperliche Erkrankungen), die einer regelmäßigen Behandlung bedürfen. Es liegt ein auffälliges Bindungsverhalten vor, das zu Auswirkungen im Alltagsleben und besonderen Anforderungen bei der Erziehung führt. Eine erhöhte, nicht altersentsprechende Beaufsichtigung und Betreuung des Kindes ist erforderlich.
- **2-facher Erziehungsbeitrag** (318 € Erziehungsbeitrag/Monat + 318 € Erhöhung/Monat = 636 €/Monat): Die körperliche, psychische und soziale Entwicklung ist stark verzögert. Das Kind zeigt Symptome, die einer regelmäßigen Behandlung bedürfen. Es liegt eine ausgeprägte Bindungsstörung oder hochgradige Traumatisierung vor. Das Sozialverhalten des Kindes ist stark beeinträchtigt, Wutausbrüche sind an der Tagesordnung. Pflegeeltern müssen einen erheblichen Mehraufwand leisten, intensives Training mit täglichem Zeitaufwand und besonderem Engagement ist erforderlich.

*Zum Vergleich: Pflegekinder mit noch höher liegenden Betreuungsbedarfen werden in Bielefeld in der Regel in Westfälischen Pflegefamilien betreut, die einen höheren Erziehungsbeitrag (693,29 €/Monat bei besonderer Eignung oder 1.187,21 €/Monat mit professioneller Qualifikation der Pflegeperson) sowie eine intensivere fachliche Begleitung erhalten. Hier ist z. Bsp. bei den Westfälischen Pflegefamilien zusätzlich ein Trägeranteil von*

bis zu 1.516 €/Monat zu zahlen.

Die Erhöhung des Erziehungsbeitrages wird jeweils auf ein Jahr begrenzt und in einer Fachkonferenz beraten und im Hilfeplan entschieden.

Derzeit wird in 7 Fällen ein erhöhter Erziehungsbeitrag geleistet. Bei entsprechender Umsetzung für die aktuell betroffenen Pflegefamilien ergibt sich im Vergleich mit dem derzeitigen Verfahren folgender Mehraufwand:

| <b>Derzeitiges Verfahren</b> |                                    |                                  |                 |           |
|------------------------------|------------------------------------|----------------------------------|-----------------|-----------|
| Gesamt – Stand 02/ 2023      | Stufe 1 - 50 €                     | Stufe 2 - 100 €                  | Stufe 3 - 150 € | Kosten    |
| 7 Kinder                     | 3                                  | 4                                | 0               |           |
| Gesamt                       | 150 €                              | 400 €                            |                 | 550 €     |
| <b>Neues Verfahren</b>       |                                    |                                  |                 |           |
| Gesamt-Stand 02/ 2023        | 1,5-facher Erziehungsbeitr ag 159€ | 2-facher Erziehungsbeitr ag 318€ |                 | Kosten    |
| 7 Kinder                     | 3                                  | 4                                |                 |           |
| gesamt                       | 477 €                              | 1.272 €                          |                 | 1.749,- € |

Es ergibt sich somit ein monatlicher Mehraufwand von 1.199 € (1.749 € - 550 €) bzw. ein jährlicher Mehraufwand von rund 14.388 €. Angesichts der eingangs geschilderten Situation ist allerdings davon auszugehen, dass sich der Bedarf erhöhen wird.

- Entlastungsbeiträge und Angebote

Die Aufnahme eines Pflegekindes stellt Pflegefamilien zum Teil vor große Herausforderungen, da die Kinder ihre Lebensgeschichte, ihr soziales Netzwerk, Verhaltensweisen, Formen der Konfliktlösung sowie Bewältigungsstrategien mit in die neue Familie bringen. Um diese Anforderungen bewältigen zu können, erhalten Pflegeeltern vor Aufnahme eines Pflegekindes eine Qualifizierung und für die Dauer des Pflegeverhältnisses eine regelmäßige Beratung und Begleitung. Mitbedingt durch die bisherigen biographischen Erfahrungen kann es in Pflegefamilien immer wieder Situationen geben, in denen die Pflegefamilie an die Grenzen ihrer Fähigkeiten und Belastbarkeit kommt.

Zur Vermeidung von Überforderung und Überlastung ist es notwendig, Entlastungsmöglichkeiten für Pflegeeltern zur Verfügung zu stellen, um insbesondere den Abbruch von Pflegeverhältnissen zu vermeiden. Das wird in Bielefeld für die Kinder, die die durch das Jugendamt Bielefeld betreut werden, bislang in Form von zusätzlichen Hilfen nach dem SGB VIII und Möglichkeiten der Fortbildung und der Supervision umgesetzt. Für Pflegefamilien, die in einer Westfälischen Pflegefamilie oder in einer heilpädagogischen Pflegefamilie untergebracht sind, gibt es darüber hinaus Gruppenangebote, themenspezifische Elternarbeitskreise, Wochenendfahrten und -seminare, spezielle Angebote für Kinder sowie bei „Familie Leben“ die Möglichkeit der Finanzierung von Kurzurlauben und zusätzlichen Betreuungsangeboten.

Aufgrund der geschilderten Ausgangssituation ist es angezeigt, auch für Pflegefamilien, die durch das Jugendamt Bielefeld betreut werden und die sich in einer Überlastungssituation

befinden, zusätzliche zeitlich befristete Leistungen zur Entlastung zur Verfügung zu stellen. Die „Abwendung von Überforderung von Pflegeeltern“ wurde seitens des Dialogforums Pflegekinderhilfe als effektivster präventiver Kinderschutz formuliert. Unterstützungsleistungen und Entlastungszeiten für Pflegefamilien sind elementare Bausteine der durch das KJSJ gesetzlich normierten Schutzkonzepte für Pflegekinder.

Es wird vorgeschlagen, angelehnt an die Leistungsangebote der Stadt Hamburg, bis zu 8 Stunden im Monat à 13,30 € + bis zu 4 Wochenendtage im Jahr à 70 € + die Möglichkeit der Bezuschussung von Freizeiten für Pflegekinder à 13,60 € pro Tag bis zu 21 Tage/Jahr zu finanzieren. Der Bedarf an Entlastungsleistungen ist in der Hilfeplanung festzustellen und zeitlich befristet zu gewähren.

Durchschnittlich werden aktuell in Bielefeld im Bereich der Dauerpflege nach § 33 Satz1 SGB VIII ca. 210 Pflegeverhältnisse betreut. Nach Einschätzung der betreuenden Mitarbeitenden der Fachstelle Pflegekinderdienst wären zum jetzigen Zeitpunkt in 31 Familien wöchentliche Entlastungsstunden, in 11 Familien Betreuungskosten für bis zu 4 Wochenendtage im Jahr und für 24 Kinder jährliche Zuschüsse zu einer Freizeit notwendig. Eine Familie könnte höchstens bis zu 106,40 € im Monat an Entlastungsstunden plus bis zu 280 € jährlich für Wochenendtage plus bis zu 285,60 € jährlich für die Bezuschussung von Ferienzeiten für Pflegekinder in Anspruch nehmen.

Angenommen zukünftig würden für 40 Familien wöchentliche Entlastungsstunden, für 15 Familien Wochenendtage sowie für 25 Kinder und Jugendliche Zuschüsse für Ferienfreizeiten gewährt werden, ergäbe dies einen Mehraufwand von rund 62.412 €/Jahr.

- Elternzeit

Es gibt Pflegefamilien, die bei Aufnahme eines Pflegekindes finanziell schlechter gestellt sind, als Familien, die mit ihren leiblichen Kindern zusammenleben. Pflegeeltern haben zwar die Möglichkeit, Elternzeit zu beantragen, sie haben aber keinen gesetzlichen Anspruch auf Elterngeld. Bei der Vermittlung eines jungen Pflegekindes wird von Pflegeeltern bzw. einem Pflegeelternanteil im ersten Jahr des Pflegeverhältnisses erwartet, nicht bzw. reduziert zu arbeiten. Dem Pflegekind sollen mit dieser Regelung der Bindungsaufbau und das Einleben in die neue Familie erleichtert werden. Das bedeutet, dass Pflegeeltern in der Elternzeit das eventuell fehlende Einkommen aus eigenen Mitteln ausgleichen müssen.

Die Pflegekinderhilfe basiert im Wesentlichen auf einem Familienmodell mit geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung, das nicht mehr den heute existierenden vielfältigen Formen von Familie mit gleichberechtigter Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben entspricht. Die Erfahrung zeigt, dass sich in einigen Fällen Familien und Alleinstehende aus ökonomischen Gründen gegen ein Pflegekind entschieden haben, weil sie für die Betreuung eines Pflegekindes die eigene Berufstätigkeit zeitweilig reduzieren oder aussetzen müssten. Um das zu vermeiden, hat das in verschiedenen Kommunen dazu geführt, dass Pflegeeltern zu Beginn des Pflegeverhältnisses höchstens bis zu einem Jahr elterngeldähnliche Leistungen beziehen können. Die derzeitige Bundesregierung will laut Koalitionsvertrag Elterngeld für Pflegepersonen einführen. Aktuell sind dazu noch keine Maßnahmen des BMFSFJ bekannt.

Es wird vorgeschlagen, Pflegeeltern für den Zeitraum von bis zu einem Jahr, in dem sie aufgrund der Eingewöhnung des Pflegekindes ihre Erwerbsarbeit aufgeben müssen, einen Ausgleich i.H.v. 800 € monatlich zu zahlen.

In den letzten Jahren wurden durchschnittlich 6 Pflegeverhältnisse mit Kindern unter 6 Jahren, die durch das Jugendamt der Stadt Bielefeld betreut werden, begonnen. Bei Einführung dieser Leistung ist mit einem monatlichen Mehraufwand von 4.800 € und einem jährlichen Mehraufwand von rund 57.600 € auszugehen.

- **Pflegepersonen im Leistungsbezug nach dem SGB II**

Im Einzelfall kann es sein, dass bei Pflegepersonen, vor allem im Bereich der Verwandtenpflege, die zu den Leistungsempfängenden des SGB II zählen, der anteilige Beitrag für die Miete bei den materiellen Leistungen des Pflegegeldes den tatsächlichen Mietbeitrag des Pflegekindes nicht deckt. Die Aufteilung der Unterkunfts- und Heizkosten bei SGB II -Empfängenden wird nach Kopfteilen aller im Haushalt lebenden Personen vollzogen. Auch Pflegekinder werden hierzu gerechnet, obwohl sie nicht zu den Anspruchsberechtigten des SGB II zählen (BSG, Urteil vom 27.01.2009, B 14/7b AS 8/07 R).

Bei den materiellen Leistungen für Pflegekinder ist entsprechend der jeweils gültigen Empfehlung des DV zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) ein Anteil für die Kind bezogenen Kosten für Miete und Heizung (Bruttowarmmiete) für alle Altersgruppen i.H.v. derzeit 142,94 € festgelegt. Je nach tatsächlicher Miethöhe kann sein es sein, dass dieser geringer ist, als der nach Kopfteilen errechnete Betrag der Unterkunfts- und Heizkosten des Pflegekindes.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, den Pflegeeltern einen möglichen Differenzbetrag zu erstatten. Zum jetzigen Zeitpunkt befinden sich 4 Pflegeeltern im SGB II Bezug, bei denen jedoch kein zusätzlicher Mietbeitrag gezahlt werden müsste. Die Einführung des Anspruchs erfolgt im Vorgriff auf mögliche Fallkonstellationen dieser Art.

### **3. Begründung zu Beschlussempfehlung 3**

#### Beschlussempfehlung:

Der Anpassung und Erweiterung der Leistungen für Bereitschaftspflegefamilien gem. § 33 SGB VIII, die vom Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld eingesetzt werden, wird mit Wirkung ab 01.07.2023 in folgendem Umfang zugestimmt:

- a) Zahlung eines 1,5-fachen Erziehungsbeitrags für die Betreuung von Kindern mit einem erhöhten Betreuungsbedarf,
- b) Zahlung einer einmaligen Ausstattungspauschale in Höhe von 500 € je neuer Bereitschaftspflegefamilie,
- c) Zahlung einer Substanzerhaltungspauschale in Höhe von 200 € je Bereitschaftspflegefamilie alle zwei Jahre,
- d) Vergütung für die Rufbereitschaft von Bereitschaftspflegefamilien in Höhe von 20 € je Nacht,
- e) Erhöhung der Leistung für materielle Aufwendungen von 22,06 € täglich auf 30,64 € täglich.

#### **a. Ausgangssituation**

Die für die Dauerpflegefamilien vorstehend beschriebene Ausgangssituation lässt sich größtenteils auf die Bereitschaftspflegefamilien übertragen. Der deutliche Unterschied besteht darin, dass Bereitschaftspflegefamilie für ad hoc - Unterbringungen von Säuglingen und Kindern zur Verfügung stehen müssen, denen in einer akuten Kindeswohlgefährdung Schutz gewährt werden muss. Das bedeutet in der Praxis, dass den Bereitschaftspflegefamilien in der Regel nur ein paar Stunden Zeit für die Vorbereitung der Aufnahme des Kindes zur Verfügung steht. Der zweite große Unterschied zur Dauerpflege besteht darin, dass die Kinder in der Bereitschaftspflege nur so lange wie nötig und so kurz wie möglich untergebracht sind, bis sie in ihre Herkunftsfamilie zurückkehren, in Dauerpflege oder in eine andere Hilfeform vermittelt werden. Bereitschaftspflegefamilien betreuen somit durchaus mehrere Kinder im Jahr.

Die Anzahl der dem Jugendamt zur Verfügung stehenden Bereitschaftspflegefamilien ist für den Bedarf nicht ausreichend. Durch eine angemessene finanzielle Ausstattung sollen mehr Familien gewonnen und gehalten werden.

## **b. Bausteine zusätzlicher Finanzierung von Leistungen für Bereitschaftspflegefamilien**

- Zahlung des 1,5-fachen Erziehungsbeitrags

Bei besonderen Bedarfen an Pflege wie z.B. bei Säuglingen oder bei einem höheren Betreuungsaufwand aufgrund von Entwicklungsverzögerungen / Auffälligkeiten wie z.B. Monitoring bei Entzugerscheinungen bei Säuglingen auf Grund von Drogenkonsum der Mutter in der Schwangerschaft, selbst- oder fremdgefährdendem Verhalten oder Behinderungen von Kindern soll der Bereitschaftspflegefamilie der anderthalbfache Satz für Erziehungsleistungen gewährt werden, um den Mehrbedarf an Betreuung und Versorgung zu honorieren. Es wird im Übrigen auf die Begründung zur Beschlussempfehlung 2. b. verwiesen.

Je angefangenen Betreuungstag wird den Bereitschaftspflegefamilien für die Erziehungsleistung ein Entgeltsatz in Höhe von aktuell täglich 39,66 € gezahlt, monatlich mithin 1.119,00 €. Der anderthalbfache Satz beläuft sich auf täglich 59,49 € und monatlich auf 1.783,80 €.

Bei 15 in Frage kommenden Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand im Jahr befristet für 6 Monate, ergibt sich ein Mehraufwand von rund 53.541 €.

- Einmalige Ausstattungspauschale

Für die Erstausrüstung neuer Bereitschaftspflegefamilien sind einmalig die Kosten notwendiger Anschaffungen wie z.B. Kinderwagen, Kindermöbel, Kindersitze, Wäsche, Treppengitter sowie notwendige Umbaumaßnahmen aus Sicherheitsaspekten (wie z.B. bei Nutzung eines Kamines, Anschaffung eines Treppengitters, Sicherung von Steckdosen, Herd etc.) in Höhe von 500 € zu finanzieren. Bislang erhalten die Bereitschaftspflegefamilien hierfür keine Kompensation.

Es wird mit einem Mehraufwand von rund 2.500 € jährlich gerechnet bei fünf neuen Familien pro Jahr gerechnet.

- Substanzerhaltungspauschale

Für Renovierungskosten und Ersatzbeschaffungen bei Verschleiß soll alle 2 Jahre ein Zuschuss in Höhe von 200 € für jede Bereitschaftspflegefamilie gewährt werden.

Der Mehraufwand hierfür beträgt jährlich rund 3.000 € bei 15 Familien.

- Vergütung einer Rufbereitschaft

Derzeit sind Bereitschaftspflegefamilien werktags und am Wochenende von morgens bis abends für eine Aufnahme erreichbar. Müssen nachts Säuglinge und Kleinkinder in Obhut genommen werden, geschieht dies in der städtischen Erziehungshilfeeinrichtung Kinderhäuser Wintersheide. Von dort werden die Säuglinge und Kleinkinder am nächsten Tag in eine Bereitschaftspflegefamilie weitervermittelt.

Dieser Zwischenschritt soll zukünftig aus Gründen des Kindeswohls vermieden werden. Zudem ist die Betreuungssituation in den Kinderhäusern Wintersheide nicht bedarfsgerecht, da in der Regel für Säuglinge keine notwendige 1 zu 1 Betreuung hergestellt werden kann. Deswegen soll eine Rufbereitschaft für die Nächte mit jeweils einer Bereitschaftspflegefamilie installiert werden, die mit 20 € pro Nacht vergütet wird.

Hierdurch entstehen Mehraufwendungen von rund 7.300 € jährlich bei 20 € x 365 Nächten pro Jahr.

- Erhöhung der materiellen Aufwendungen

Mit den materiellen Aufwendungen werden die Lebenshaltungskosten der Kinder gedeckt, wie z.B. Bekleidung, Ernährung, Pflegebedarf, Spielzeug, Wohnkosten etc. Diese sind altersgemäß gestaffelt von 22,06 € täglich bei 0 bis 7-jährigen Kindern bis 30,64 € täglich bei über 14-jährigen Jugendlichen.

Je Kind soll der Bereitschaftspflegefamilie altersunabhängig der Höchstsatz für die materiellen Aufwendungen gezahlt werden. Damit ist das Jugendamt Bielefeld freien Trägern gegenüber wettbewerbsfähig und das Jugendamt tritt den höheren Lebenshaltungskosten entgegen.

Es wird mit einem Mehraufwand von rund 93.951 € jährlich gerechnet.

**Erster Beigeordneter**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Ingo Nürnberger**